

Verordnung über die Wildruhegebiete

vom 7. Juli 2009¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 7 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)² und Art. 27 des Einführungsgesetzes vom 17. Januar 2007 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (kantonales Jagdgesetz, kJSG)³,

beschliesst:

I. GESCHÜTZTES GEBIET

§ 1 Zweck

Die Wildruhegebiete haben den Zweck, wichtige Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel, insbesondere Wintereinstandsgebiete, vor Störungen ausreichend zu schützen.

§ 2 Wildruhegebiete

Die Wildruhegebiete werden gemäss den Plänen im Anhang festgelegt.

II. SCHUTZBESTIMMUNGEN

§ 3 Wegegebot⁶

¹ Die Wildruhegebiete dürfen im Zeitraum gemäss Abs. 2 nur auf den in den Plänen in roter Farbe gekennzeichneten Wegen betreten werden. Das Verlassen dieser Wege ist untersagt.

² Das Wegegebot dauert für:

1. die Wildruhegebiete Nr. 1-3 vom 15. Dezember bis 15. Juni;
2. die Wildruhegebiete Nr. 4-13 vom 15. Dezember bis 30. April;
3. das Wildruhegebiet Nr. 14 vom 1. November bis 15. Mai.⁷

§ 4 Weitere Nutzungsbeschränkungen

¹ In den Wildruhegebieten gelten im entsprechenden Zeitraum gemäss § 3 Abs. 2 folgende weitere Nutzungsbeschränkungen:

1. Start- und Landeverbot für Luftfahrzeuge einschliesslich Gleit- und Fallschirme;
2. Jagdverbot;
3. Leinenpflicht für Hunde;
4. Verbot von Anlässen und Veranstaltungen.⁶

² Ausserhalb der Ruhezeiten gemäss Abs. 1 bedürfen Anlässe und Veranstaltungen einer Bewilligung der Direktion, sofern voraussichtlich mehr als 100 Personen als Aktive oder Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen.

³ Bewilligungen werden nur erteilt, wenn ernsthafte Störungen des Wildes ausgeschlossen werden können.

§ 5 Zulässige Nutzung, Pflegemassnahmen

¹ In den Wildruhegebieten sind auch während der Ruhezeiten abseits der Wege zulässig:

1. Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten;
2. traditionelle alp- und landwirtschaftliche Nutzungen;
3. Waldbewirtschaftung.

² Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nehmen Rücksicht auf die Lebensweise der wildlebenden Säugetiere und Vögel.

§ 6 Zugang zu Liegenschaften

Eigentümer oder Eigentümerinnen, Mieter oder Mieterinnen, Pächter oder Pächterinnen, Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sowie weitere berechtigte Personen haben jederzeit direkten Zugang zu ihren Liegenschaften.

§ 7 Rettungsdienste und Behörden

Rettungsdienste und Behörden haben in Ausübung ihrer Tätigkeit jederzeit uneingeschränkten Zugang zu den Wildruhegebieten.

§ 8 Ausnahmegewilligungen

Die Direktion kann unter Vornahme einer Interessenabwägung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, insbesondere für wissenschaftliche Forschungsarbeiten, Massnahmen zur Abwehr von

Naturgefahren, Bauten und Anlagen in öffentlichem Interesse und militärische Übungen.

§ 9 Eidgenössisches Jagdbanngebiet Huetstock⁷

Im eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock gelten zusätzlich die Schutzbestimmungen gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete⁵.

III. VOLLZUG, STRAFBESTIMMUNGEN

§ 10 Markierung

Die Wildruhegebiete werden vor Ort mit Informationstafeln markiert.

§ 11 Kontrolle

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgt durch die Wildschutzorgane (Art. 36 kJSG³).

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Nach Art. 40 ff. kJSG³ wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstösst.

² Folgende Tatbestände werden im Ordnungsbussenverfahren gemäss Art. 43 ff. kJSG und § 59 der kantonalen Jagdverordnung⁴ bestraft:

Nr.	Übertretung	Ordnungsbusse
1 ⁸	...	
2 ⁸	...	
3 ⁸	...	
4	Verletzung der Leinenpflicht (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3)	Fr. 150.–

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Änderung der kantonalen Jagdverordnung⁴

Die Vollzugsverordnung vom 2. Juni 2008 zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV) wird wie folgt geändert: ...

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

¹ A 2009, 1293, 1330

² SR 922.0

³ NG 841.1

⁴ NG 841.11

⁵ SR 922.31

⁶ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2014, A 2014, 1802; in Kraft seit 1. November 2014

⁷ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2015, A 2015, 1678; in Kraft seit 1. November 2015

⁸ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2019, A 2019, 2216; in Kraft seit 1. Januar 2020